

Satzung

zur Anerkennung des Museums für Glaskunst Lauscha als steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der in § 10b des Einkommensteuergesetzes (EStG) aufgeführten Zwecke vom 14.03.2002

Aufgrund des § 19 ThürKO zur Anerkennung des Museums für Glaskunst Lauscha als steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der in § 10b des Einkommensteuergesetzes (EStG) aufgeführten Zwecke erlässt die Stadt Lauscha folgende Satzung:

§ 1

Das Museum für Glaskunst ist eine Einrichtung der Stadt Lauscha. Seine Arbeit orientiert sich an den Konventionen und Rahmenrichtlinien des Internationalen Museumsrates (ICOM) wie sie auch vom Deutschen

Museumsbund und vom Museumsverband Thüringen e.V. vertreten werden. Das Museum für Glaskunst sammelt, bewahrt, dokumentiert, erforscht und präsentiert das Thüringer Glas in seiner gesamten zeitlichen wie thematischen Breite: Vom späten Mittelalter bis in die Gegenwart. Vom einfachen Gebrauchsglas über höfische Prunkgefäße, Christbaumschmuck, Spielzeug und technischem Glas bis zur zeitgenössischen Glaskunst. Gegenstand der Tätigkeit des Museum sind auch die wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kunsthistorischen Entwicklungen, in denen Glas in Thüringen produziert, gehandelt und genutzt wurde.

Es hat die Aufgabe, seine Sammlungen der Allgemeinheit durch Ausstellungen und andere geeignete Veranstaltungen zu erschließen, sie zu bewahren und zu erweitern sowie durch Forschung, Dokumentation und Publikation deren Werte zu erschließen und zu vermitteln. Damit trägt das Museum dazu bei, das Geschichts- und Kulturbewußtsein der Menschen zu stärken, ihnen Bildungswerte zu vermitteln und Orientierungshilfen in einer sich verändernden Welt anzubieten. Es ist ein bedeutender Teil des kulturellen Gedächtnisses der Region.

Das Museum für Glaskunst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung.

§ 2

Das Museum für Glaskunst ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Museums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Museums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

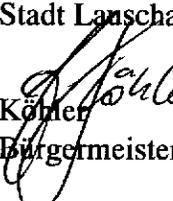
Bei Auflösung des Museums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Museums an die Stadt Lauscha, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Lauscha, den 01.05.2002

Stadt Lauscha


Köhler
Bürgermeister

